

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) für die Strombelieferung von Kund:innen der VERBUND Energy4Customers GmbH, Erdberger Lände 26A, 1030 Wien (im Folgenden „**VERBUND**“) mit einem Gesamtjahresverbrauch von max. 100.000 kWh und mit Standardlastprofil (gültig für Kund:innen mit max. 10 Zählpunkten in Österreich).

Stand: Mai 2026

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom (ALB) regeln die Belieferung von Kund:innen mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch an dem/den im Vertragsanbot angeführten Zählpunkt(en) durch VERBUND. Als „Kund:innen“ gelten Haushaltskund:innen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) und Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 EIWG.

1.2. Die Bedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie durch VERBUND sind in den Bestimmungen des jeweiligen Vertragsanbots, in den Bestimmungen eines allfälligen vereinbarten Produktblatts des von dem/den Kund:in gewählten Produkts, in allfälligen einzelvertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Kund:in, in dem vereinbarten Preisblatt für Zusatzleistungen sowie in diesen ALB von VERBUND rechtsverbindlich niedergelegt und bilden den Inhalt des Stromlieferungsvertrags. Die ALB von VERBUND sowie das Preisblatt für Zusatzleistungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auch unter www.verbund.at/downloads jederzeit aktuell abrufbar.

1.3. Die Erbringung von Netz- und Systemdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Der/Die Kund:in ist für den Abschluss und die Einhaltung des jeweils von ihm/ihr abzuschließenden Netznutzungsvertrags sowie der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verantwortlich.

2. Vertragsabschluss, Bedingungen, Bonitätsprüfung

2.1. Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem/den Kund:in an VERBUND unter Zugrundelegung dieser ALB rechtsverbindlich gestellte Vertragsanbot angenommen wird. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch tatsächliche Aufnahme der Belieferung erfolgen. Die Belieferung des/den Kund:in mit elektrischer Energie durch VERBUND beginnt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses und nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Stromlieferungsvertrags schnellstmöglich. Im Falle einer Neuanmeldung erfolgt der Beginn der Belieferung entsprechend dem vereinbarten Lieferbeginn. Kund:innen können sämtliche relevanten Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Lieferantenwechsels jederzeit elektronisch über eine von Lieferanten angebotene Website formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des/den Kund:in sichergestellt ist.

2.2. Die Verpflichtungen von VERBUND und deren Erfüllung sind durch den Bestand eines Netznutzungsvertrags des/den Kund:in, die Erbringung der Netz- und Systemdienstleistungen durch die jeweils zuständigen Netzbetreiber und die rechtswirksame Beendigung eines allenfalls bestehenden Stromlieferungsvertrags des/den Kund:in mit einem anderen Lieferanten bedingt.

2.3. VERBUND ist berechtigt, jederzeit und bereits nach Stellung des Vertragsanbots durch den/die Kund:in vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des/den Kund:in durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. VERBUND ist – unbeschadet der speziellen Regelungen zur Grundversorgung – zur Ablehnung eines Vertragsanbots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und die Weiterbelieferung des/den Kund:in von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen, wenn der/die Kund:in in seinen/ihren Zahlungspflichten zumindest zweimal nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, ein außergerichtlicher Ausgleich angeboten wird und/oder eine negative Bonitätsauskunft des/den Kund:in vorliegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens 200 Euro bei den Kund:innengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens 1.500 Euro bei der Kund:innengruppe Gewerbe. Der/Die Kund:in hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung der Sicherheitsleistung Anspruch auf Rückzahlung der Sicherheitsleistung, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des/den Kund:in eingetreten ist. Bei eingetretener Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Nach dessen Ablauf gilt Entsprechendes. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst, sofern dieser positiv ist. Im Falle eines negativen Basiszinssatzes erfolgt keine Minderung der Sicherheitsleistung. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

2.4. Kund:innen haben unbeschadet der §§ 30 und 34 EIWG und ohne dass ihnen dadurch ein Nachteil entsteht, das Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion (Prepayment-Funktion). Die Bedingungen für die Installation und die Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion richten sich nach den jeweiligen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers. VERBUND kann daher eine Installation eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion nicht selbst bewirken, sondern kann dies nur beim jeweils zuständigen Netzbetreiber anregen. VERBUND ist berechtigt, dem/den Kund:in allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines solchen Zählgerätes mit Prepayment-Funktion gesondert in Rechnung zu stellen, sofern das Zählgerät mit Prepayment-Funktion auf Wunsch des/den Kund:in verwendet wird. Schutzbedürftigen Haushalten im Sinne des § 7 Abs 1 Z 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetzes (EnDG) werden für den Einbau, die Demontage oder den Austausch und die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten auferlegt. VERBUND wird die für die Einstellung des Zählgerätes mit Prepayment-Funktion notwendigen Informationen an den jeweils zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

3. Laufzeit, Kündigung

3.1. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2. Der Stromlieferungsvertrag kann von dem/den Kund:in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, per E-Mail oder elektronisch über eine von VERBUND angebotene Website formfrei gekündigt werden.

3.3. VERBUND ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen per E-Mail an die von dem/den Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder – sofern die Vereinbarung bzw. Zustimmung zur elektronischen Kommunikation von dem/den Kund:in widerrufen wurde – in Papierform zu kündigen.

4. Rücktrittsrechte und Rücktrittsbelehrung

Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zurücktreten. Wenn der/die Kund:in die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er/sie von seinem/ihrer Vertragsanbot oder vom Vertrag auch gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so

verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der/die Kund:in die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der/die Kund:in VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über seinen/ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der/Die Kund:in kann dafür das unter www.verbund.at/downloads verfügbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der/die Kund:in die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der/die Kund:in von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND von dem/den Kund:in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des/den Kund:in von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der/die Kund:in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem/den Kund:in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem/den Kund:in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der/die Kund:in verlangt, dass die Lieferung von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der/die Kund:in VERBUND einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der/die Kund:in VERBUND von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

5. Belieferung, Erfüllungsort, Qualität, Bilanzgruppenzuordnung

5.1. VERBUND wird für die Belieferung des/den Kund:in die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System entsprechend veranlassen.

5.2. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten auf Grundlage dieser ALB ist der Sitz von VERBUND in 1030 Wien.

5.3. Die Qualität der von dem/den Kund:in aus dem Netz entnommenen elektrischen Energie richtet sich ausschließlich nach der vom für den/die Zählpunkt(e) des/den Kund:in zuständigen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netznutzungsvertrags des/den Kund:in mit dem Netzbetreiber.

5.4. Mit Vertragsabschluss wird/werden der/die vertragsgegenständliche/n Zählpunkt(e) des/den Kund:in jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

6. Preise, Verbrauchsverhältnisse

6.1. Die für die Belieferung von VERBUND verrechneten Energiepreise sind reine Energiepreise; im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (aktuell 20 %) enthalten. Die Energiepreise setzen sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Euro pro Monat) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh) zusammen. Die für den jeweiligen Stromlieferungsvertrag maßgeblichen Energiepreise sind im Produktblatt des von dem/den Kund:in gewählten Produkts oder im jeweiligen Vertragsanbot festgelegt. Ein allfälliges Produktblatt wird dem/den Kund:in vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und ist Vertragsbestandteil. In den Energiepreisen nicht enthalten sind die unmittelbar mit der Energielieferung zusammenhängenden Steuern, öffentliche und/oder sonstige Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Anwendung und/oder Tragung VERBUND aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher/hoheitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie die von dem/den Kund:in an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Systemnutzungsentgelte (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Die jeweils aktuell von dem/den Kund:in an den Netzbetreiber zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung sind unter www.verbund.at/downloads abrufbar. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des/den Kund:in sind nicht in den Energiepreisen inkludiert und sind daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich von dem/den Kund:in zu tragen. Der/Die Kund:in bleibt insbesondere auch Schuldner:in des Netzbetreibers für die an diesen zu zahlenden Systemnutzungsentgelte und darauf lastenden öffentlichen und sonstigen Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Förderverpflichtungen und Kosten.

6.2. Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich dynamischer Energiepreise, gebündelter Produkte oder Leistungen, sowie Informationen über Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind jederzeit aktuell unter www.verbund.at/downloads abrufbar.

7. Messung, Abrechnung, Teilzahlungsbeträge, Zahlungsverzug, Ratenzahlung

7.1. Die Messung der Energieabnahme des/den Kund:in führt der jeweils zuständige Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch, was den konkreten Umfang der Belieferung von VERBUND an den/die Kund:in festlegt. Nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers besteht in der Regel auch die Möglichkeit, dass der/die Kund:in eine Selbstablesung vornimmt.

7.2. Werden Fehler in der Messung der Energieabnahme festgestellt, muss zunächst eine Korrektur durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber erfolgen, die dann zu einer entsprechenden Nachverrechnung oder Rückerstattung durch VERBUND führt.

7.3. Die Abrechnung erfolgt kostenfrei und grundsätzlich einmal jährlich anhand der vom jeweils zuständigen Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten. Kund:innen können einmal jährlich eine unterjährige Rechnung kostenfrei anfragen. Jahresrechnungen und unterjährige Rechnungen werden spätestens sechs Wochen nach Vorliegen des Jahresverbrauchs bzw. nach Vorliegen der relevanten Verbrauchsdaten gelegt. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Kund:innen das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung oder einer Jahresrechnung. Auf dieses Recht wird bei Vertragsabschluss samt einer Information über die damit verbundenen Auswirkungen auf die Verrechnung und jährlich während der Vertragslaufzeit hingewiesen. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 EIWG) werden jedenfalls kostenfrei monatlich Rechnungen gelegt. Monatsrechnungen werden spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Monatsverbrauchs gelegt. Auf Verlangen von Kund:innen, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen, jedoch nur jährlich abgerechnet wird, wird VERBUND monatlich innerhalb einer Woche nach Übermittlung der durch ein intelligentes Messgerät erfassten Messwerte eine aufgrund der gemessenen Energiewerte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Abrechnungsinformation gemäß § 45 Abs 1 EIWG kostenlos auf elektronischem Weg übermitteln. Kund:innen, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, wird VERBUND ebenso binnen zwei Wochen nach Vorliegen der relevanten Verbrauchsdaten eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs-

und Abrechnungsinformation gemäß § 45 Abs 2 EIWG kostenlos auf elektronischem Weg übermitteln. Solche Verbrauchs- und Abrechnungsinformation wird grundsätzlich jeweils mittels E-Mail oder über eine Website bzw. ein kundenfreundliches Web-Portal übermittelt, auf Wunsch des:der Kund:in erfolgt die Übermittlung jedoch auch kostenlos in Papierform. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Energie und Netz hat der:die Kund:in VERBUND bei Vertragsabschluss bevollmächtigt, die Netzrechnungen des Netzbetreibers zu erhalten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, so werden, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, die neuen Energiepreise zeitaufteilig für den Abrechnungszeitraum verrechnet.

7.4. VERBUND stellt dem:der Kund:in bei jährlicher Abrechnung in regelmäßigen Abständen vor der Jahresrechnung angemessene Teilzahlungsbeträge (Akonti) entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung. Der:Die Kund:in ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens zehn Teilzahlungsbeträgen pro Jahr zu verlangen. Die Teilzahlungsbeträge werden auf Basis des Letztjahresverbrauchs bzw. auf Basis der Verbrauchsmeldung des Netzbetreibers berechnet und dabei die aktuell gültigen Energiepreise unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Energiepreisen wirken, zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs ausgehend von der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kund:innen zu berechnen. Die der Berechnung des Teilzahlungsbetrags zugrunde liegende Energiemenge in kWh wird dem:der Kund:in per E-Mail oder – sofern die Vereinbarung bzw. Zustimmung zur elektronischen Kommunikation von dem:der Kund:in widerrufen wurde – in Papierform mitgeteilt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, so hat auch VERBUND das Recht, die Teilzahlungsbeträge in dem Ausmaß der Änderung der Energiepreise entsprechend anzupassen. Ergibt die Jahresrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, wird das daraus resultierende Guthaben bzw. der daraus resultierende Fehlbetrag bei der Jahresrechnung gutgeschrieben bzw. eingefordert. Zudem erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilzahlungsbeträge. Haushaltskund:innen im Sinne des EIWG haben aber das Recht auf Beibehaltung der Höhe des Teilzahlungsbetrags, worüber in jeder Mitteilung zur geplanten Erhöhung des Teilzahlungsbetrags mit dem Hinweis auf eventuell eintretende höhere Nachzahlungen zu informieren ist. Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrags werden etwaige Guthaben bzw. Fehlbeträge entsprechend dem auf der Rechnung bekanntgegebenen Fälligkeitsdatum rückerstattet bzw. fällig.

7.5. Bei verschuldetem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Dem:Der Kund:in stehen als Zahlungsmöglichkeiten die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Zahlung per Zahlungsanweisung (inklusive Telebanking) zur Verfügung. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von unvollständig übermittelten Telebanking-Formularen sowie nicht maschinenlesbaren Zahlungsanweisungen bzw. von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferpesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem vereinbarten Preisblatt für Zusatzleistungen in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Zusatzleistungen ist auch unter www.verbund.at/downloads jederzeit aktuell abrufbar. Im Falle der Beauftragung von Rechtsanwält:innen hat der:die Kund:in die Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

7.6. Kund:innen wird für den Fall einer aus einer Rechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer kostenlosen Ratenzahlung gewährt. Angeboten wird in jedem Fall eine monatliche Ratenzahlung (Monatsraten) mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Bei Nachzahlungen, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreichen, sowie in begründeten Fällen ist auch eine Ratenzahlung mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten möglich. Abweichend davon ist für eine aus einer Monatsrechnung resultierende Nachzahlung die Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Die genauen Modalitäten der Ratenzahlung sind mit dem:der Kund:in im Einzelfall zu vereinbaren. Der:die Kund:in hat das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Eine vorzeitige Rückzahlung des:der Kund:in (zum Teil oder zur Gänze) ist jederzeit ohne zusätzliche Kosten möglich. Eine bestehende Ratenzahlungsvereinbarung wird darüber hinaus durch eine Beendigung des Stromlieferungsvertrags nicht beendet. Durch die Vereinbarung einer Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung aus der Rechnung aufgehoben.

7.7. Die Aufrechnung von Forderungen von VERBUND mit Gegenforderungen des:der Kund:in ist ausgeschlossen. Das Recht von Verbraucher:innen im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Konsument:innen stehen, die gerichtlich festgestellt oder von VERBUND anerkannt worden sind.

8. Kund:innen-Daten

Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten per Brief oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren oder die Daten unverzüglich selbst in „Mein VERBUND“, den Online-Services von VERBUND, zu ändern. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail (insbesondere auch Mitteilungen betreffend Preisänderungen oder Änderungen der ALB) ist zulässig, sofern die Vereinbarung bzw. Zustimmung zur elektronischen Kommunikation von dem:der Kund:in nicht widerrufen wurde. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die VERBUND zuletzt bekannt gegebenen Kund:innendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (E-Mail-Adresse und/oder – sofern die Vereinbarung bzw. Zustimmung des:der Kund:in zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND widerrufen wurde – Adresse), erfolgen. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

9. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

9.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Stromliefervertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels Masse/Vermögens verweigert wird, bei Manipulation von Messeinrichtungen durch den:die Kund:in, bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen durch den:die Kund:in trotz erfolgten qualifizierten Mahnprozesses gemäß § 34 Abs 1 EIWG (Mahnung mit Frist von zwei Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung mit Frist von zwei Wochen inklusive der Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs und des Hinweises auf die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechts auf Wechsel gemäß § 25 EIWG, des Vergleichsinstruments gemäß § 27 EIWG, des Rechts auf Ratenzahlung gemäß

§ 28 EIWG, des Rechts auf Grundversorgung gemäß § 30 EIWG, des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 EIWG sowie von Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG hingewiesen) sowie bei Kund:innen, die Unternehmer:innen sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen. Letzteres jedoch nur, soweit ein Insolvenzverfahren noch nicht eingeleitet wurde. VERBUND informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Bei einer außerordentlichen, nicht von VERBUND zu vertretenden Kündigung des Stromlieferungsvertrags werden allfällige an eine bestimmte Laufzeit des Stromlieferungsvertrags gebundene Boni, Gutscheine oder Rabatte nur anteilig (aliquot) für die tatsächliche Laufzeit des Stromlieferungsvertrags gewährt.

9.2. Wenn über das Vermögen des:der Kund:in ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist VERBUND berechtigt, die Weiterbelieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung für die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Entgelte abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens 200 Euro bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens 1.500 Euro bei der Kundengruppe Gewerbe. Der:Die Kund:in hat nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung, soweit kein Zahlungsverzug des:der Kund:in eintritt. Bei Zahlungsverzug ist VERBUND berechtigt, die Sicherheitsleistung zur Deckung der offenen Forderungen des:der Kund:in zu verwerten. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst, sofern dieser positiv ist. Im Falle eines negativen Basiszinssatzes erfolgt keine Minderung der Sicherheitsleistung. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

10. Haftung

Die Haftung von VERBUND richtet sich grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist: Schadenersatzansprüche gegenüber VERBUND verjähren – mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen von Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der:die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung von VERBUND bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf 1.500 Euro pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung von VERBUND für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle sonstigen unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden ist – außer bei Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

11. Sonstiges

11.1. Änderungen oder Ergänzungen des Stromlieferungsvertrags und/oder dieser ALB bedürfen – bei Konsument:innen-Geschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform (Brief, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB und/oder der darauf basierenden Verträge den geltenden Marktregeln widersprechen oder die ALB und/oder die darauf basierenden Verträge keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbraucher:innen im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den geltenden Marktregeln am besten entspricht. Mit Verbraucher:innen im Sinne des KSchG ist diesfalls eine Regelung einvernehmlich zu vereinbaren, die eine Befolgung der geltenden Marktregeln ermöglicht. Sollte eine Bestimmung dieser ALB und/oder der darauf basierenden Verträge nichtig, unwirksam und/oder durchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser ALB und/oder der darauf basierenden Verträge davon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher:innen im Sinne des KSchG – eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Mit Verbraucher:innen im Sinne des KSchG ist an Stelle der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung einvernehmlich zu vereinbaren, die der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

11.3. VERBUND ist – außer bei Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – berechtigt, die Pflichten aus diesen ALB und/oder den darauf basierenden Verträgen oder die Verträge selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

11.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Stromliefervertrag ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

11.5. Auf die ALB und die darauf basierenden Stromlieferverträge ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

12. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten

Bei Beschwerden steht dem:der Kund:in die Serviceline von VERBUND unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der:die Kund:in berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Insbesondere wird hingewiesen auf das Schlichtungsverfahren gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG). Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at/schlichtungsstelle.

13. Grundversorgung, Belieferung begünstigter Haushalte

Diese ALB gelten grundsätzlich auch für Kund:innen, die die Grundversorgung gemäß § 30 EIWG in Anspruch nehmen sowie für Kund:innen, die als begünstigte Haushalte gemäß § 36 ff EIWG beliefert werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. VERBUND wird jene Kund:innen, die sich ihr gegenüber auf die Grundversorgung berufen, zu diesen ALB und zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukund:innen angebotenen Standardprodukten mit Strom beliefern. Nähere Informationen zur Grundversorgung finden sich unter www.verbund.at/downloads.

14. Nutzung von „Mein VERBUND“

Für die Nutzung von „Mein VERBUND“, den Online-Services von VERBUND, hat sich der:die Kund:in gesondert anzumelden. Die Nutzung von „Mein VERBUND“ ist nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrags. Für die Nutzung von „Mein VERBUND“ gelten neben diesen ALB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.